

beco Berner Wirtschaft
Vernehmlassung AMG
Münsterplatz 3
3011 Bern
consultation@vol.be.ch



Bern, 29. April 2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Vernehmlassung Arbeitsmarktgesetz (Änderung)

Sehr geehrter Herr Volkswirtschaftsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitsmarktgesetzes. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Arbeitsmarktgesetz (AMG) regelt aus Sicht der SP Kanton Bern wichtige Themen zur Kontrolle des Arbeitsmarktes. Wir begrüssen die vorgenommenen sprachlichen Anpassungen und redaktionellen Änderungen. Hingegen mussten wir feststellen, dass die Gründe einiger Änderungen nicht erläutert und daher nicht nachvollziehbar sind. Wir gehen bei den entsprechenden Artikeln darauf ein.

2 STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1/Durchführung der Bundesgesetzgebung

Wir sind einverstanden mit dem Streichen von Buchstaben b und c.
Somit verbleibt der Fokus der kantonalen Arbeitsmarktbehörde KAMKO bei der Überwachung des Arbeitsmarktes im Rahmen der bilateralen Verträge.

Artikel 4/Übertragung von Aufgaben (der KAMKO)

Wir lehnen eine Streichung von Artikel 4a ab. Der Verein AMKBE führt im Auftrag der KAMKO die Kontrolltätigkeit durch und arbeitet eng mit den zuständigen paritätischen Kommissionen zusammen. Diese Aufgabenteilung funktioniert sehr gut und soll nicht geändert werden.

Antrag: Art. 4a ist nicht zu streichen, sondern unverändert im Gesetz zu belassen.
--

Artikel 5, Absatz 2/Zusammensetzung und Organisation

Wir lehnen eine Stellvertreterregelung ab, obwohl wir die Absicht der Volkswirtschaftsdirektion, mit der Einführung von Stellvertreter/innen eine Vertretung in der Kommission zu gewährleisten, schätzen. Die KAMKO ist ein wesentliches Organ der Arbeitsmarktaufsicht mit Entscheidungsbefugnis. Die Einsitznahme in dieses Gremium muss daher verbindlichen Charakter haben, wie dies beispielsweise bei parlamentarischen Aufsichtskommissionen der Fall ist. Dazu ist eine dauerhafte Zusammensetzung dieser Kommission aus Sicht der SP Kanton Bern zwingend. Zudem tagt die KAMKO nicht derart häufig und die Sitzungen sind folglich gut planbar.

Antrag: Art. 5, Absatz 2 ist unverändert im Gesetz zu belassen.

Artikel 6/Paritätische Kommissionen

Wir lehnen die Streichung dieses Artikels ab, da dieser in Zusammenhang mit Artikel 4a steht.

Antrag: Art. 6 ist unverändert im Gesetz zu belassen

Artikel 7/Melde- und Kontrollstelle und Artikel 8/Zulassung von AusländerInnen zur Erwerbstätigkeit

Im Vortrag fehlt eine Begründung zur Aufhebung dieser beiden Artikel. Aus Sicht der SP Kanton Bern handelt es sich bei diesen Artikeln jedoch um organisatorische Vorschriften (Ebene Verordnung), die auf Gesetzesstufe aufgehoben werden können.

Antrag Art. 7 und 8: Einverstanden mit der ersatzlosen Streichung.

Artikel 12/Arbeitsmarktbeobachtung

Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Umformulierung dieses Artikels. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung ist aus Sicht der SP Kanton Bern jedoch sehr vage. Wir interpretieren sie so, dass die kantonale Arbeitsmarktstatistik abgeschafft würde. Soll der Kanton wirklich auf die Erhebung eigener Daten verzichten? Genügen die vom Bund erhobenen Daten, um Erhebungen zum Arbeitsmarkt (z.B. für die Entwicklung von Regionen) statistisch zu belegen?

Antrag Art. 12: Wir regen eine konkretere Formulierung betreffend dem Erfassen von statistischen Daten der Arbeitsmarktbeobachtung an.

Artikel 13/Öffentliche Arbeitsvermittlung; Kantonale Aufgaben

Wir begrüßen grundsätzlich die interinstitutionelle Zusammenarbeit, mit der Menschen ohne Arbeit eine Reintegration in die Arbeitswelt ermöglicht werden soll. Wir verstehen ebenso, dass eine Vereinfachung der Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Institutionen, beispielsweise hinsichtlich Datenaustauschs, wünschenswert ist. Hingegen sehen wir die Gefahr, dass eingeholte Daten ohne Überprüfung durch die betroffene Person nicht (mehr) korrekt sein könnten oder, weil nicht im Zusammenhang mit einer Stellensuche, zu falschen Eindrücken oder zu missbräuchlicher Verwendung führen können.

Weiter ist aus Sicht der SP Kanton Bern nicht klar, weshalb der Kreis der involvierten Institutionen im AMG sehr viel grösser (inkl. FrePo Bern, Biel und Thun sowie Volks- und Mittelschule) als auf Ebene des Bundes (nur Durchführungsstellen der Asylgesetzgebung sowie Berufsbildungsbehörden) definiert worden ist.

Antrag Art. 13/Arbeitsvermittlung; Zusammenarbeit

Absatz 1: keine Änderung

Absatz 2:

b ersatzlos streichen

f streichen Begriff Ausländerbereich wie folgt:

die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im ~~Ausländer- und~~ Asylbereich,

Artikel 14/Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Wie oben bereits erwähnt, verstehen wir den Beweggrund zum vereinfachten Datenaustausch. Hingegen lehnen wir diese weitgehende Formulierung, die praktisch eine „Carte Blanche“ einführt, ab.

Auch wenn betroffene Personen ihre Einwilligung geben würden, so können sie bei einer derart breiten Zahl von möglichen Auskunftsstellen nicht einschätzen und erfassen, welche Daten wo und wozu eingeholt und insbesondere an wen weitergegeben würden. Wir sind überzeugt, dass diese Formulierung Artikel 18¹ der bernischen Kantonsverfassung arg strapaziert oder sogar damit unvereinbar ist. Interessant ist auch, dass im Vortrag eine Aussage des kantonalen Datenschützers zu diesem Artikel fehlt! Diese ist zwingend einzuholen und im Vortrag wiederzugeben.

Antrag: Art. 14/Datenbearbeitung- und Bekanntgabe

- Es ist zwingend eine Stellungnahme des kantonalen Datenschützers im Vortrag wiederzugeben
- Die Formulierung ist hinsichtlich des Schutzes der Person vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten zu korrigieren und zu ergänzen.
- Die einzuholenden Daten sind auf Themen in Zusammenhang mit Arbeitswissen- und Fähigkeiten zu beschränken.
- Allfällige Rückmeldungen des kantonalen Datenschützers sind dabei zu berücksichtigen.

Artikel 15/Entlassungen und Betriebsschliessungen

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung der Information der KAMKO zu Entlassungen oder Betriebsschliessungen von *umgehend* zu *regelmässig* ab. Eine *regelmässige* Information ist unter Umständen nicht genügend zeitnah und wirkungslos. Im Zeitalter der raschen Information via elektronische Medien sollte eine umgehende Weitergabe solcher Informationen keinen wesentlichen Arbeitsaufwand verursachen.

Antrag: Art. 15 ist unverändert zu belassen.

¹ Art. 18 Datenschutz

¹ Jede Person hat das Recht, die über sie bearbeiteten Daten einzusehen und zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungeeignete oder unnötige Daten vernichtet werden.

² Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind.

³ Sie vergewissern sich, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie sichern sie vor missbräuchlicher Verwendung.

Artikel 16, 17, 20, 21, 26, 27, 30

Hier gibt es vorwiegend redaktionelle Änderungen, zu welchen wir keine Bemerkungen haben und denen wir zustimmen.

Artikel 31, Absatz 2b/Ausführungsbestimmungen

Der hier vorgeschlagenen Formulierung können wir nur zustimmen, wenn Artikel 14 Datenbearbeitung- und Bekanntgabe neu und restriktiver formuliert wird. Eine Zustimmung hängt also direkt ab von der Abkehr des Regierungsrates von der in Artikel 14 formulierten Carte Blanche zur Erhebung von diffizilen persönlichen Daten.

Übergangsbestimmungen/Änderung von Erlassen

Die Kritik bezüglich Datenschutzes betrifft auch Änderungen, die in Folge von Artikel 14 in den Übergangsbestimmungen, Änderung von Erlassen etc. geändert werden müssten.

Antrag für die Aufnahme von zwei neuen Artikeln.
--

Artikel neu/Arbeitsunterbrüche und Betriebseinstellungen

Es gilt, die Umsetzung der flankierenden Massnahmen besser durchsetzen zu können, insbesondere, um Dumpinglöhne durch Subunternehmungen zu verhindern. Mit einer entsprechenden Formulierung im Arbeitsmarktgesetz, könnte eine verbesserte präventive Wirkung erzielt werden.

¹Wenn die zuständigen Kontrollorgane (Art 7. Abs. 1 Entsendegesetz) bei Kontrollen auf Verstösse gegen Bestimmungen des Entsendegesetzes bzw. gegen Gesamtarbeitsverträge und allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne stossen, so ordnet das Beco zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Arbeitsunterbruch bzw. eine Betriebseinstellung an.

²Diese Massnahme kann das Beco auch ergreifen, wenn sich Arbeitgeber die Mitwirkung bei den Kontrolltätigkeiten verweigern. Der Regierungsrat regelt das konkrete Verfahren im Detail.

Artikel neu/Mindestlöhne in Bereichen ohne allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge

Nach wie vor sind in etlichen Branchen die Löhne so tief, dass sie kaum zum Leben ausreichen und dass eine Teilhabe an gesellschaftlichen Anlässen nicht möglich ist. Dies sogar, obwohl die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu 100% arbeitet (Working Pools). Die Sozialhilfe – und damit die öffentliche Hand – könnte massiv entlastet werden, wenn die privaten Unternehmer korrekte Mindestlöhne bezahlen würden.

¹Der Regierungsrat erlässt in Absprache mit den Sozialpartnern Mindestlöhne in allen Branchen von Industrie, Dienstleistungen und Landwirtschaft, wenn diese nicht in Gesamtarbeitsverträgen allgemeinverbindlich geregelt sind.

²Als Grundsatz bei der Bemessung des Mindestlohnes gilt: Jede Person hat das Anrecht auf einen Lohn, der einen existenzsichernden Lebensunterhalt ermöglicht.

Das Arbeitsmarktgesetz soll zum Schutz und zur Verbesserung der Bestimmungen im Arbeitsmarkt beitragen. Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär